

Nr. 3, 22. März 2000

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 22. März 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-13	Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Bern (Änderung)	162.11
00-14	Verordnung betreffend die Aufwandsentschädigung für die privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern (SPITAZ-Verordnung) (Änderung)	812.113
00-15	Verordnung über die Änderung der Organisation der Polizei- und Militärdirektion (POM)	keine BSG-Nr.
00-16	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
00-17	Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV) (Änderung)	862.51
00-18	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF) (Änderung)	152.221.121
00-19	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
00-20	Dekret über die Dauer der Stufenbildungen in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung (LLBDD)	430.210.11
00-21	Mitteilungen	430.210.1

14.
Januar
2000

Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Bern (Änderung)

*Das Obergericht des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 9. Dezember 1996 des Obergerichts des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Appellations-
hof und
Strafkammern

Art. 5 ¹Der Appellationshof setzt sich aus einer deutsch- sowie einer französisch-/deutschsprachigen Zivilkammer zusammen.

² Der Strafabteilung gehören eine deutschsprachige Strafkammer sowie zwei französisch-/deutschsprachige Strafkammern an.

Geschäfte in
französischer
Sprache

Art. 10 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Spielt in einem Verfahren vor einer deutschsprachigen Kammer die französische Sprache eine wesentliche Rolle, so stellt sich auf Wunsch der befassten Kammer ein französischsprachiges Mitglied zur Mitwirkung zur Verfügung.

II.

Diese Änderung tritt 5 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 14. Januar 2000

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Hofer*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

18.
Januar
2000

**Verordnung
betreffend die Aufwandsentschädigung für die
privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern
(SPITAZ-Verordnung)
(Änderung)**

*Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1996 betreffend die Aufwandsentschädigung für die privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern wird wie folgt geändert:

Modellwahl

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das «Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft» wird ersetzt durch «Amt für Planung, Bau und Berufsbildung».

⁴ Unverändert.

Anerkennung
einer
abweichenden
Berechnung

Art. 7 Das «Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft» wird ersetzt durch «Amt für Planung, Bau und Berufsbildung».

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2000 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 18. Januar 2000

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor:

Bhend

19.
Januar
2000

**Verordnung
über die Änderung der Organisation der Polizei-
und Militärdirektion (POM)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information
der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV)**

Art. 23e ¹Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz führt unter fachlicher Leitung des Amtes für Information periodisch Kurse zur Schulung der Informationsfachleute aller Stufen durch.

² Unverändert

**2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation
und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
(Organisationsverordnung POM; OrV POM)**

Art. 2 ¹Die Polizei- und Militärdirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS POM) und folgende Organisationseinheiten:

a bis *d* unverändert;

e Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB);

f Aufgehoben.

² Unverändert.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden Zweigstellen der Zentralverwaltung gebildet:

a Militär und Bevölkerungsschutz;

b bis *e* unverändert.

Art. 8 ¹Die Kantonspolizei

a-i unverändert;

k führt einen Motorfahrzeugbetrieb und erbringt für die Zentralverwaltung Dienstleistungen im Transportwesen.

² Unverändert

Amt für
Militär und
Bevölkerungs-
schutz (AMB)

Art. 12 ¹Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

- a* unverändert;
- b* ist kantonale Fachstelle für Zivilschutz und Kulturgüterschutz;
- c* vollzieht die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion im Zusammenhang mit ausserordentlichen Lagen, soweit sie nicht einer anderen Organisationseinheit zugewiesen sind;
- d* leitet die Ausbildung der zivilen Führungsorgane auf Stufe Kanton und stellt die Schulung der koordinierten Einsätze sicher;
- e* unterstützt die zivilen Führungsorgane bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
- f* bereitet kantonale Mobilmachungsmassnahmen vor und überwacht jene der Gemeinden;
- g* erfasst und veranlagt die dem Kanton zugewiesenen ersatzpflichtigen Angehörigen der Armee und besorgt das Inkasso;
- h* verwaltet und bewirtschaftet die bernischen Militäranlagen.

² Unverändert

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 14 ¹*a* bis *c* unverändert;

d vier Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher;

² Unverändert.

3. Kantonale Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Zivilschutz (KVZS)

Amt für
Militär und
Bevölkerungs-
schutz (AMB)

Art. 3 ¹Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist kantonale Fachstelle für Zivilschutz und Kulturgüterschutz.

² Das AMB, für den Bereich Zivilschutz
a-f unverändert.

³ Das AMB, für den Bereich Kulturgüterschutz, im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur

a bis *e* unverändert.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Es entscheidet in Zusammenarbeit mit dem AMB über Verwendung und Einsatzbereitschaft der sanitätsdienstlichen Anlagen und Einrichtungen.

Art. 9 Der Chef oder die Chefin der Zivilschutzorganisation ist nach Weisungen des AMB verantwortlich für

a bis *f* unverändert.

Art. 10 ¹Das AMB ist zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben *b* bis *d* sowie Absatz 3 Buchstaben *a*

und *d* berechtigt, mit einem Abrufverfahren und im erforderlichen Umfang auf die gemäss Artikel 9 erstellten Daten der Zivilschutzorganisationen zuzugreifen.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 13 Das AMB ist für die Zuteilung der bewilligten Verpflichtungskredite zuständig.

4. Verordnung vom 8. Oktober 1997 über die Kantonale Kulturgüterschutzkommission (VKGS)

Art. 4 Das Sekretariat der Kommission wird vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) geführt.

5. Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen (Sanitätsverordnung; SanV)

Art. 13 Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) führt in Zusammenarbeit mit dem sanitätsdienstlichen Führungs- und Koordinationsorgan periodisch Veranstaltungen zur Information und Fortbildung des medizinischen (Fach-)Personals und sanitätsdienstlichen Laienpersonals durch.

6. Verordnung vom 29. Oktober 1997 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (BWPEV)

Art. 1 ¹Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz nimmt die Aufgaben der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 WPEG wahr.

² Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 27. März 1956 über die Organisation der Militärverwaltung wird aufgehoben

III.

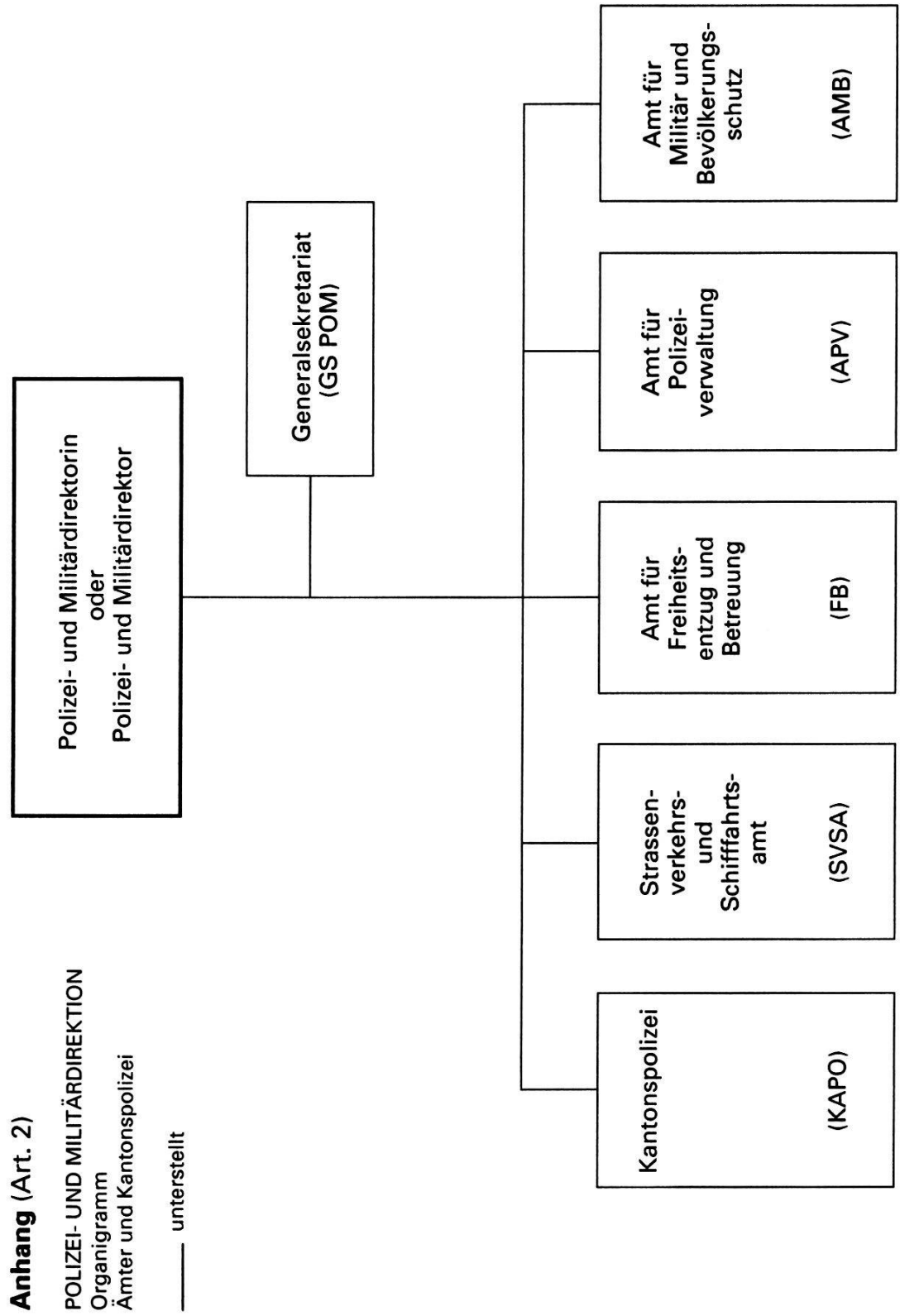
1. Ziffer II tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 19. Januar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



19.
Januar
2000

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst:*

I.

Der Anhang II B «Gebühren des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

	Taxpunkte
1. bis 1.5 Unverändert	
1.5.1 Technisch-landwirtschaftliche Berufsmittelschulen (TLBMS); Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche die Ausbildung nicht spätestens im zweiten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung (LAPII) beginnen	9000
1.5.2 bis 1.7.3 Unverändert	
1.8 Auszubildende mit Lehrort und Wohnsitz in anderen Kantonen haben ein Schulgeld nach dem jeweils gültigen Ansatz gemäss den interkantonalen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge zu entrichten, sofern der Lehrorts- und Wohnsitzkanton nicht den vereinbarten Schulgeldbetrag gewährt. (Für Personen, die im Schuljahr 1999/2000 bereits eine Schule besuchen, gilt die bis zum 31. Juli 2000 gültige Regelung bis zum Ausbildungsende.)	
2. bis 3.1.9 Unverändert	
3.1.10 Bewilligung einer Ausnahme von der Pflicht zur Gewährung von Winterauslauf für Rindvieh	90
3.2 bis 9.2 Unverändert	

II.

Diese Änderungen treten mit Ausnahme von Ziff. 1.8 auf den 1. April 2000 in Kraft. Ziff. 1.8 tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 19. Januar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Januar
2000

**Verordnung
über die Betreuung und Pflege von Personen
in Heimen und privaten Haushalten
(Heimverordnung; HEV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten wird wie folgt geändert:

4. Ärztliche
Betreuung

Art. 10 ¹Unverändert.

² Die freie Arztwahl ist grundsätzlich zu gewährleisten.

³ Sie kann vertraglich oder in den Aufnahmebedingungen beschränkt oder wegbedungen werden, soweit eine dauernde Betreuung in einem Heim mit vorwiegend schwer pflegebedürftigen Personen oder in einer vom übrigen Heimbetrieb getrennten Pflegeabteilung erfolgt. In einem solchen Fall ist für das Heim oder die Pflegeabteilung eine permanente qualifizierte ärztliche Betreuung zu gewährleisten.

Private
Haushalte
1. Allgemei-
nes

Art. 15 ¹Für die Pflege und Betreuung in privaten Haushalten wird die Bewilligung einer Person erteilt, die dafür die Verantwortung übernimmt und im gleichen Haushalt wohnt. Sie kann auch auf zwei Personen ausgestellt werden, welche die Verantwortung gemeinsam übernehmen und mit den Betreuten im gleichen Haushalt wohnen.

^{2 bis 4} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.

Bern, 26. Januar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Januar
2000

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(Organisationsverordnung GEF; OrV GEF)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF) wird wie folgt geändert:

- Art. 15** Das Amt für Planung, Bau und Berufsbildung
- a* erarbeitet konzeptionelle Grundlagen im Gesundheits- und Fürsorgewesen;
 - b* bearbeitet fortlaufend die Gesundheits- und Fürsorgeplanung gemäss Gesundheits-, Spital- und Fürsorgegesetzgebung;
 - c* ist zuständig für die Umsetzung der planerischen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;
 - d* prüft und begleitet Bau- und Einrichtungsprojekte von Spitälern, anderen Krankenpflegeeinrichtungen und Schulen gemäss der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung und von Fürsorgeheimen, weiteren Einrichtungen sowie Schulen gemäss der Fürsorgegesetzgebung;
 - e* prüft den Betrieb der genannten Institutionen auf seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgeplanung;
 - f* plant und führt die Aufsicht im Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung der nichtärztlichen Gesundheitsberufe und der Berufe des Fürsorgewesens;
 - g* sichert ein wirksames und wirtschaftliches Finanzierungssystem im Gesundheitswesen;
 - h* prüft die zur Genehmigung eingereichten Betriebsbudgets und -konzepte der Institutionen des Gesundheitswesens;
 - i* setzt die Betriebsbeiträge an die subventionierten Institutionen des Gesundheitswesens fest und kontrolliert deren Verwendung auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit;

Amt für
Planung, Bau
und Berufs-
bildung
(APBB)

- k* berechnet die Subventionszahlungen im Bereich Gesundheitswesen, setzt sie fest, kontrolliert sie und budgetiert die entsprechenden Staatskonti;
- l* führt die Lastenverteilung gemäss der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung durch;
- m* erarbeitet und vollzieht interkantonale Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen im Gesundheitswesen;
- n* ist zuständig für das Tarifwesen im Gesundheitswesen, soweit nicht andere Ämter oder das Generalsekretariat zuständig sind;
- o* berät die subventionierten Institutionen des Gesundheitswesens in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens.

Amt für
Finanz- und
Betriebswirtschaft (AFB)

Art. 16 Das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft

- a* sichert ein wirksames und wirtschaftliches Finanzierungssystem im Fürsorgewesen;
- b* setzt die Betriebsbeiträge an die subventionierten Institutionen des Fürsorgewesens fest und kontrolliert deren Verwendung auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- c* prüft die zur Genehmigung eingereichten Betriebsbudgets und -konzepte der Institutionen im Fürsorgewesen;
- d* prüft die Fürsorgeaufwendungen der Gemeinden im Hinblick auf die Zulassung zur Lastenverteilung und setzt die Bürgergutsbeiträge fest;
- e* berechnet die Subventionszahlungen an die Institutionen des Fürsorgewesens, setzt sie fest, kontrolliert sie und budgetiert die entsprechenden Staatskonti;
- f* führt die Lastenverteilung gemäss der Fürsorgegesetzgebung durch;
- g* erarbeitet und vollzieht interkantonale Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen im Fürsorgewesen;
- h* ist zuständig für das Tarifwesen im Fürsorgewesen, soweit nicht andere Ämter oder das Generalsekretariat zuständig sind;
- i* berät die subventionierten Institutionen des Fürsorgewesens in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Februar 2000 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 26. Januar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Januar
2000

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

A. Einrichtungen mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1. Lokale Alters- und Pflegeheime

Alterszentrum Eggwil	Eggwil	neu
Home Montagu	La Neuveville	neu

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Alterswohngemeinschaft vier Jahreszeiten (vorher Kehrsatz)	Belp	neuer Ort
Betagten- und Pflegeheim Unterer Quai – Centre Rochat (vorher Betagten- und Pflegeheim Unterer Quai)	Biel	neuer Name
Alterspension Seehalde	Ringgenberg	neu
Betagten-Pflegepension Stöcklihof	Rumisberg	aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 26. Januar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
November
1998

Dekret über die Dauer der Stufenausbildungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBDD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 81 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Geltungsbereich **Art. 1** ¹Dieses Dekret regelt die Dauer der Stufenausbildungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Die Dauer bezieht sich auf Vollzeitstudien und schliesst die berufspraktische Ausbildung mit ein.

Kindergarten
und untere
Klassen
der Primarstufe

Art. 2 Die Ausbildung der Lehrkräfte für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe dauert drei Jahre.

Obere Klassen
der Primarstufe

Art. 3 Die Ausbildung der Lehrkräfte für die oberen Klassen der Primarstufe dauert drei Jahre.

Sekundarstufe I

Art. 4 ¹Die deutschsprachige Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I dauert vier Jahre.

² Für die französischsprachige Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I gilt Artikel 5.

Sekundarstufe II

Art. 5 ¹Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II dauert insgesamt höchstens sechs Jahre und umfasst sowohl die wissenschaftliche Fachausbildung als auch die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung.

² Die Dauer der wissenschaftlichen Fachausbildung richtet sich nach den Studienplänen und -reglementen der zuständigen Fakultäten bzw. Ausbildungsinstitutionen.

³ Die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung dauert ein Jahr.

Inkraftsetzung

Art. 6 Dieses Dekret wird durch den Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

Bern, 17. November 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 604 vom 23. Februar 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2000

Mitteilungen

Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG): gestaffelte Inkraftsetzung

RRB 604 vom 23. Februar 2000

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 95 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG),

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a auf den 1. April 2000:
Artikel 43 und 44, Artikel 50 und 51, Artikel 60, Artikel 62 bis 69, Artikel 73 bis 80, Artikel 81 Buchstaben *a* und *c* bis *f*, Artikel 82 Buchstaben *a* bis *l*, *n* bis *r* und *u* bis *x*, Artikel 84, Artikel 88, Artikel 91 bis 93
 - b auf den 1. September 2000:
Artikel 2 Absatz 1 bis 3, Artikel 13, Artikel 36 Absatz 1 und 4, Artikel 45, Artikel 47 bis 49, Artikel 52, Artikel 70, Artikel 83
 - c auf den 1. September 2001:
Artikel 1, Artikel 3 bis 12, Artikel 14 bis 32, Artikel 37, Artikel 46, Artikel 61, Artikel 71 und 72, Artikel 89
 - d auf den 1. September 2002:
Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* und Absatz 3, Artikel 38 bis 42, Artikel 53
 - e die übrigen Artikel werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem RRB in Kraft gesetzt.
2. Aufhebung von Erlassen
 - a Auf den 31. Juli 2002 werden aufgehoben:
Artikel 1 bis 15, Artikel 17, Artikel 21 und Artikel 23a des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, das Dekret über die Fortbildung der Lehrerschaft.
 - b Die übrigen Artikel des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen sowie die gemäss Artikel 94 LLBG vorgesehene Aufhebung der übrigen Dekrete und der Grossratsbeschlüsse werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem RRB aufgehoben